

1.- Allgemeines und Definitionen

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen der Tornos S.A., CH-2740 Moutier, Schweiz (im Folgenden als „**Verkaufsbedingungen**“ bezeichnet) gelten für jeden Verkauf von Leistungen der Tornos S.A.

Der Begriff „**Leistungen**“ umfasst die Maschinen, die Ausstattung, die Ausrüstung, die Werkzeugausrüstung, das Zubehör sowie die Dienstleistungen zur Maschine entsprechend der Auflistung in der Auftragsbestätigung des Lieferanten.

Bei Abweichungen sowie im Fall von Auslegungsproblemen, nicht geregelten Punkten oder anderen Problemen zwischen den Verkaufsbedingungen und den Bestimmungen der Auftragsbestätigung des Lieferanten (im Folgenden als „**Auftragsbestätigung**“ bezeichnet) haben die Bestimmungen der Auftragsbestätigung und ihrer Anhänge Vorrang vor den Bestimmungen der Verkaufsbedingungen.

Der Begriff „**Lieferant**“ bezieht sich auf die Tornos S.A., der Begriff „**Käufer**“ auf die juristische Person, die Adressat der Auftragsbestätigung ist.

Der Lieferant und der Käufer stellen jeweils eine der Parteien (im Folgenden als „**Parteien**“ bezeichnet) des Kaufvertrags (im Folgenden als „**Vertrag**“ bezeichnet) dar.

Der Begriff „**Dokumentation**“ umfasst die Prospekte, Kataloge und ähnliche Dokumente des Lieferanten sowie alle Zeichnungen und die gesamte technische Dokumentation, die eine der Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag der anderen Partei übermittelt hat.

1.2 **Der Vertrag kommt zustande, sobald der Lieferant seine schriftliche Auftragsbestätigung vom Käufer zurückerhalten hat, die der Käufer zur vorbehaltlosen Anerkennung der Auftragsbestätigung des Lieferanten auf der letzten Seite ordnungsgemäss datiert und unterzeichnet hat.**

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.3 Die Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen den Verkaufsbedingungen. **Von den Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten schriftlich angenommen worden sind.**

1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.

2.- Lieferumfang der Leistungen

Die vom Lieferanten zu liefernden Leistungen sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Anhänge zu dieser abschliessend aufgeführt. Der Lieferant ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3.- Dokumentation

3.1 Die vom Lieferanten bereitgestellte Dokumentation ist ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich.

3.2 Jede Partei behält sich alle Rechte an der Dokumentation vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Partei erkennt diese Rechte an und wird die Dokumentation nur mit schriftlicher Ermächtigung der anderen Partei vollständig oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

3.3 Der Lieferant kann seinen Unterlieferanten für die Ausführung der Arbeiten, mit denen der Lieferant seine Unterlieferanten für die Ausführung des Auftrags betraut, die Teilezeichnungen des Käufers auf vertraulicher Basis leihweise übergeben.

3.4 Dem Käufer ist es nicht gestattet, Dritten Angaben, Fotos, Dokumente, Dossiers, Zeichnungen usw. zu übergeben, die ihnen die Möglichkeit geben, die Leistungen des Lieferanten vollständig oder teilweise zu kopieren. Er darf Dritten nicht gestatten, Leistungen des Lieferanten zu besichtigen, zu fotografieren, abzuzeichnen usw., wenn ein solches Risiko bestehen könnte.

4.- Preise

4.1 **Die Preise verstehen sich netto, in frei verfügbarer Währung wie auf der Auftragsbestätigung vermerkt, ohne jeglichen Abzug.** Wenn der Käufer nicht in der Lage ist, die Zahlung in der vereinbarten Währung zu tätigen, muss er den Lieferanten umgehend schriftlich darüber informieren. Dieser legt eine Ersatzwährung, den anwendbaren Wechselkurs und die entstehenden Zusatzkosten fest, die zu Lasten des Käufers gehen.

4.2 Für die Leistungen mit Ausnahme der normalen Transportkosten und der Transportversicherung bis zum vereinbarten Bestimmungsort, die zu Lasten des Lieferanten gehen, gehen alle Nebenkosten wie Ausfuhr-, Transit-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen zu Lasten des Käufers. Ebenso hat der Käufer alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden.

4.3 **Alle Preise verstehen sich exkl. MWSt. und anderer Steuern.**

4.4 **Die Verpflichtungen der Parteien, insbesondere in Bezug auf Transport, Versicherung, Verpackung und Lieferung sind im Incoterm CIP „frachtfrei versichert benannter Bestimmungsort“, Ausgabe 2016, der Internationalen Handelskammer festgelegt.**

4.5 Der Lieferant behält sich das Recht vor, in folgenden Fällen seine Preise anzupassen:

4.5.1: Verlängerung der Lieferfrist aufgrund eines der in Ziff. 7.4 und 7.5 aufgeführten Anlasses

4.5.2: Änderung der Art oder des Umfangs der Leistungen, deren Lieferung vereinbart wurde

4.5.3: Änderung der Materialien oder der Ausführung durch fehlerhafte oder unvollständige Dokumentation des Käufers

5.- Zahlungsbedingungen

5.1 Der Käufer nimmt die Zahlung der Leistungen gemäss den unten aufgeführten Zahlungsbedingungen ohne jeglichen Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen vor.

Für die Leistungen gelten folgende Zahlungsbedingungen:

5.1.1: **eine erste Anzahlung von dreissig Prozent (30%) unmittelbar nach dem Eingang der Auftragsbestätigung;**

5.1.2: **eine zweite Anzahlung von sechzig Prozent (60%) zahlbar in voller Höhe vor der Lieferung;**

5.1.3: **die Restzahlung von zehn Prozent (10%) netto unmittelbar nach der Unterzeichnung des Protokolls für die definitive Abnahme** der gelieferten Leistungen, ohne jeglichen Abzug oder Rabatt, auch wenn die definitive Abnahme aus Gründen, für die der Lieferant nicht einzustehen hat, verspätet ist.

Bei fehlender Unterzeichnung muss die Restzahlung spätestens innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der Rechnungsstellung erfolgen.

5.2 Der Lieferant kann jegliche Zahlung verweigern, deren Ursprung ihm nicht transparent erscheint oder wenn der Barzahlungsbetrag mehr als fünftausend Schweizer Franken (> CHF 5.000) oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Devisen übersteigt.

5.3 Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sofern der Gesamtbetrag in der auf der Auftragsbestätigung angegebenen Währung zur freien Verfügung des Lieferanten auf dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Konto gestellt wurde. Wenn die Vereinbarung eine Zahlung durch Wechsel, Akkreditive oder Eigenwechsel zulässt, trägt der Käufer Wechseldiskont, Wechselsteuer und Inkassospesen sowie andere Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung, Benachrichtigung, Bestätigung, Erneuerung und Änderung dieser Dokumente.

5.4 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.

5.5 Wenn die in der Auftragsbestätigung genannten Anzahlungen oder Sicherheiten nicht vereinbarungsgemäss bereitgestellt werden, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag aufrechtzuerhalten oder davon zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu fordern.

5.6 Ist der Käufer mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes befürchten, die Zahlungen des Käufers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und die Lieferung von Leistungen zurückzuhalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Sofern innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Vereinbarung getroffen wird oder der Lieferant keine ausreichenden Sicherheiten erhält, kann er vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern.

5.7 Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach dem am Domizil des Käufers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens vier Prozent (4%) pro Jahr über dem jeweiligen 3-Monats-CHF-LIBOR liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6. - Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer der Leistungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

6.2 Der Käufer ist verpflichtet, bei allen Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten, auf Kosten des Käufers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

6.3 Der Käufer wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7.- Lieferfrist

7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die fälligen Zahlungen, insbesondere die 1. Anzahlung, und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen Fachfragen geklärt worden sind.

7.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Käufer abgesandt worden ist.

7.3 Die Lieferung der Leistungen erfolgt im Werk des Lieferanten in dem Moment, in dem Letzterer diese dem ersten Transporteur zur Verfügung stellt.

7.4 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Käufer voraus.

7.5 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

7.5.1: wenn dem Lieferanten die Angaben des Käufers, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Käufer nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Leistungen verursacht;

7.5.2: wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Käufer oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse entstehen durch höhere Gewalt wie z. B. Epidemien, Naturkatastrophen, unvorhersehbare Transportprobleme, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotageakte, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, jedoch auch behördliche Massnahmen oder Unterlassungen oder nationaler oder internationaler Ebene wie z. B. Export-, Reexport-, Import-, Reimport- oder Transitverbote, und schliesslich Brand oder Explosion.

Falls solche Fälle auftreten, haben die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen die je nach der Situation geeigneten Massnahmen unter bestmöglicher Berücksichtigung ihrer Interessen und der Höhe der finanziellen Engagements der Parteien festzulegen;

7.5.3: wenn der Käufer oder ein Dritter mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

7.6 Sofern er nicht von einer Ersatzlieferung profitiert und sofern die Auftragsbestätigung dies ausdrücklich vorsieht, ist der Käufer berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Käufer einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ein halbes Prozent (½%) insgesamt aber nicht mehr als fünf Prozent (5%), berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei (2) Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Nach Erreichen des Maximums (5%) der Verzugsentschädigung kann der Käufer dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist ansetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Käufer berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist dem Käufer eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

7.7 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 7.1 bis 7.6 sind analog anwendbar.

7.8 Wegen Verspätung der Lieferung der Leistungen hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

8.- Verpackung

Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

9.- Übergang der Gefahr

9.1 Die Gefahr geht mit der Lieferung auf den Käufer über.

9.2 Wird der Versand auf Begehren des Käufers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr zu dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin ab Werk auf den Käufer über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert und versichert.

10.- Versand, Transport und Versicherung

10.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Käufers. Die Mehrkosten aufgrund besonderer Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung gehen zu Lasten des Käufers.

10.2 **Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Käufer bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.**

10.3 Wenn der Käufer andere Risiken als die Transportrisiken decken will, hat er die entsprechenden Versicherungen auf seine Kosten abzuschliessen.

10.4 Das Entladen und die Inbetriebnahme der Maschinen liegen in der Verantwortung des Käufers.

11.- Abnahme der Leistungen und Abnahmeprotokoll

11.1 Der Lieferant wird die Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen.

11.2 Der Käufer hat die Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Wenn die Leistungen konform sind, bestätigt der Käufer seine Annahme durch Unterzeichnung eines **Abnahmeprotokolls** entsprechend dem Modell des Lieferanten, das er umgehend an den Lieferanten übermittelt.

11.3 Stellt der Käufer einen Mangel fest und teilt dies dem Lieferanten mit, gibt er diesem die Möglichkeit zur Behebung, was der Lieferant schnellstmöglich erledigen muss. Nach der Mängelbehebung bestätigt der Käufer seine Annahme durch Unterzeichnung des Protokolls für die definitive Abnahme.

11.4 Folgende Prinzipien gelten für das Verfahren, das zur Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls führt:

11.4.1: Der Lieferant hat den Käufer rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser daran teilnehmen kann.

11.4.2: Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von den Parteien zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist bzw. dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Käufer die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.

A) Bei geringfügigen Mängeln, insbesondere solchen, die die Funktionstüchtigkeit der Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Käufer die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.

B) Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Käufer dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.

C) Wenn die Abweichungen oder Mängel nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Käufer das Recht, die Annahme der mangelhaften Teile zu verweigern. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

11.5 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt:

11.5.1: wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;

11.5.2: wenn der Käufer die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.

11.6 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an den Leistungen hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 11.4 sowie Ziff. 12 ausdrücklich genannten.

12.- Gewährleistung, Haftung für Mängel

12.1 Gewährleistungsfrist:

12.1.1: **Für alle Leistungen beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate ab der Endabnahme, jedoch maximal fünfzehn (15) Monate ab der Lieferung ohne Beschränkung der Anzahl der Betriebsstunden.**

12.1.2: Für alle Leistungen: wenn sich der Versand, die Fertigstellung der Montage oder die Durchführung der Endabnahme aus Gründen, die der Lieferant nicht zu verantworten hat, verzögern, endet die Gewährleistungsfrist spätestens achtzehn (18) Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

12.1.3: Für **während der Gewährleistungsfrist ersetzte oder reparierte Teile der Lieferung beträgt die Gewährleistungsfrist sechs (6) Monate ab der Lieferung**, jedoch mindestens bis zum Ende der Gewährleistungsfrist der entsprechenden Maschine. Im Fall eines Austauschs durch einen Techniker des Lieferanten beträgt diese **Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate ab dem Zeitpunkt des Austauschs.**

12.1.4: Für **Verschleissteile und Werkzeuge** wird die Gewährleistungsfrist auf der Auftragsbestätigung des Lieferanten angegeben. Wenn eine solche Angabe fehlt, wird weder eine Zeit- noch eine Gebrauchsdauer gewährleistet.

12.1.5: Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Käufer oder ein Dritter unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Käufer, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Käufers alle Teile seiner Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhafte oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich kostenlos nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

12.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Zugesicherte Eigenschaften gelten als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich der Abnahmeprüfung erbracht worden ist.

12.3.1: Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Käufer zunächst Anspruch auf Nachbesserung innert angemessener Frist durch den Lieferanten. Hierzu hat der Käufer dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

12.3.2: Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Käufer Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.

12.3.3: Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Käufer das Recht, die Annahme der mangelhaften Teile zu verweigern. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

12.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

12.4.1: Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z. B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

12.4.2: Die Anleitungen, Vorschriften, Angaben, Beschreibungen, Spezifikationen usw. in den Dokumenten, Broschüren, Dateien usw., die der Lieferant im Zusammenhang mit dem Vertrag dem Käufer übergeben oder übermittelt hat, sowie ihre späteren, dem Käufer übermittelten oder auf der Website des Lieferanten zur Verfügung gestellten Aktualisierungen und Änderungen, müssen unbedingt eingehalten werden. Ihre Nichteinhaltung bewirkt den sofortigen Verlust der Gewährleistung und das Erlöschen jeglicher Haftung durch den Lieferanten. Dasselbe gilt z. B. für das Führen eines Bordbuchs, Kontrollverfahren, Beschreibungen, Vorschriften, Spezifikationen oder andere Dokumente in Bezug auf die Installation, die Inbetriebnahme, die Sicherheit, den Betrieb oder die Wartung der Leistungen.

12.4.3: Der Käufer gewährleistet die Verteidigung des Lieferanten und übernimmt die Kosten, stellt ihn von jeglicher Verantwortung frei und hält ihn schadlos im Fall von Klagen Dritter infolge der Nutzung, des Wiederverkaufs, des Verleihs oder des Leasings der Leistungen, die dem Käufer zuvor vom Verkäufer verkauft wurden.

12.5 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Käufer vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

12.6 Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12.1 bis 12.5 ausdrücklich genannten.

12.7 Für Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Beratung oder falscher Daten oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

13.- Vertragsauflösung durch den Lieferanten

13.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

13.2 Will der Lieferant von der Vertragsauflösung gemäss Ziff. 13.1 Gebrauch machen, hat er dies unverzüglich dem Käufer in Schriftform mitzuteilen. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

14.- Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

14.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Käufers sind in diesen Verkaufsbedingungen abschliessend geregelt.

14.2 Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich in den Verkaufsbedingungen genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

14.3 In keinem Fall kann der Käufer vom Lieferanten andere Leistungen verlangen als die Behebung von Mängeln bei den gelieferten Leistungen. **Ausgeschlossen ist insbesondere jeglicher Schadenersatz für Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden oder Rückwirkungsschäden.**

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten und soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht, jedoch gilt er für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

15.- Rückgriffsrecht des Lieferanten

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Käufer zu.

16.- Brandgefahr der Maschinen

Die unsachgemässe Verwendung der Maschine, ein defektes Werkzeug oder die Bearbeitung bestimmter Metalle, insbesondere, aber nicht ausschliesslich mit Öl als Schneid- und Kühlflüssigkeit, kann zu Bedingungen führen, die eine Entflammung des Öls, der Öldämpfe, der Späne oder von Teilen der Maschine bewirken, die schwere Schäden verursachen kann. Diese Gefahr wird wesentlich erhöht, wenn die Maschine ohne Überwachung in Betrieb steht. **Der Käufer ist gehalten, je nach dem Gebrauch, den er von der Maschine macht, alle Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um ein solches Ereignis zu verhindern, insbesondere indem er sie mit einer geeigneten Löscheinrichtung ausrüstet. Der Lieferant kann nicht haftbar gemacht werden für Schäden und andere Folgen bei einem Brandfall.**

17.- Qualitäts- und Sicherheitsnormen und -vorschriften

Der Käufer hat in seiner Offertenanfrage und in seinem Auftrag alle notwendigen Angaben in Bezug auf die für seinen Auftrag und die zu liefernde Leistung geltenden Vorschriften, Normen, Verfahren und Qualitätsprotokolle sowie die notwendigen Sicherheitsmerkmale zu machen. Andernfalls wendet der Lieferant seine Standard-Normen und -Verfahren an. Wenn der Käufer später Änderungen verlangt, die mit diesen Punkten zu tun haben, untersucht der Lieferant die Möglichkeiten, auf diese Begehren einzugehen, wobei jedoch alle Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

18.- Installation und Funktionskontrolle der Maschine durch den Lieferanten beim Käufer

Wenn die Auftragsbestätigung vorsieht, dass der Lieferant die Maschinen beim Käufer installiert, hat der Käufer die folgenden Pflichten:

- Aufstellung der Maschine an ihrem definitiven Standort
- Reinigung und Entfettung der Teile
- Füllung der Hydraulikaggregate und der Schmiersysteme sowie der Schneidölbehälter
- Vorbereitung des Anschlusses an die Druckluft
- Aufstellung der Peripheriegeräte
- Vorbereitung und Zuführung der elektrischen Kabel und der notwendigen Steckdosen, **jedoch ohne die Maschinen anzuschliessen**, da für die Anschlüsse ausschliesslich ein Techniker des Lieferanten oder allenfalls ein fachkundiger Elektriker zuständig ist

Für weitere Einzelheiten siehe die Anleitungen, Empfehlungen, Vorschriften, Hinweise, Beschreibungen, Spezifikationen usw. des Lieferanten in Bezug auf die Installation der Maschinen.

Der Käufer hat dem Lieferanten mindestens eine (1) Woche im Voraus das Datum schriftlich mitzuteilen, von dem an die Techniker des Lieferanten mit der Installation der Maschinen beginnen können.

18.1 Für alle Maschinen ausser den Mehrspindel-Maschinen betragen die in der Auftragsbestätigung für die Installation beim Käufer inbegriffenen Leistungen und die Funktionskontrolle je nach Komplexität ein (1) bis fünf (5) Arbeitstage zu 8 (acht) Stunden pro Tag.

18.2 Für Mehrspindel-Maschinen beträgt diese Zeit je nach Komplexität der Maschine drei (3) bis zehn (10) Arbeitstage zu acht (8) Stunden pro Tag für folgende Arbeiten:

- Nivellierung und Ausrichtung
- Elektrischer Anschluss und Einschaltung der Maschine, ausser wenn diese Arbeit durch einen fachkundigen Elektriker ausgeführt werden muss
- Funktionskontrolle

18.3 Wenn aus irgendeinem Grund, für den der Lieferant nicht einzustehen hat, die Installation länger dauert als vereinbart, werden dem Käufer die daraus resultierenden Zusatzkosten in Rechnung gestellt.

19.- Schulung

Ablauf der in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Schulung:

- Der Lieferant führt in Funktion seiner Möglichkeiten und der Nachfrage Schulungen zur Nutzung seiner Maschinen durch.
- Die Teilnehmerliste und die Daten werden vom Lieferanten auf der Grundlage der Vorschläge der Maschinennutzer festgelegt.
- Alle Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer, inklusive eventueller Krankheitskosten, gehen zu Lasten des Unternehmens, das sie entsandt hat.
- Der Lieferant entscheidet über die Sprache, in welcher ein Kurs abgehalten wird. Dies unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmer diese Sprache genügend gut verstehen sowie gute theoretische und praktische Kenntnisse der Programmiersprache DIN-ISO und der Software MS-Windows haben müssen.
- Jede zusammen mit einer Maschine geordnete Schulung ist innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Auslieferung der entsprechenden Maschine zu absolvieren.

20.- Einrichten eines oder mehrerer Werkstücke

20.1 Wenn der Käufer das Einrichten von Werkstücken bestellt, ist diese Bestellung integrierender Vertragsbestandteil. Der Lieferant erstellt eine Auftragsbestätigung, die das Pflichtenheft und die Kosten dieser Arbeit festlegt.

Die mit der Ausarbeitung eines Einrichteprojektes verbundenen Planungsarbeiten gehen zu Lasten des Käufers.

20.2 Die Zeichnungen der einzurichtenden Teile müssen klar, sauber und genau sein und die Toleranzen und die Oberflächengüte angeben. Die Anweisungen und Angaben sind in einer vorab mit dem Lieferanten vereinbarten Sprache zu verfassen.

20.3 Jede Änderung der Zeichnung durch den Käufer muss, bevor sie wirksam werden kann, dem Lieferanten unterbreitet werden. Sie wird erst nach ihrer Annahme durch den Lieferanten wirksam, der dem Käufer im Gegenzug die zusätzlichen Kosten in Rechnung stellt. Während der drei (3) Monate vor der Lieferung einer Maschine, für die eine Einrichtung vereinbart worden ist, können die Zeichnungen des herzustellenden Teils nicht mehr geändert werden.

20.4 Die Angaben des Lieferanten in Bezug auf die Stückleistung pro Zeiteinheit werden auf den theoretischen Grundlagen der Zerspanungs- und Zerspanbarkeitsbedingungen der Werkstoffe berechnet. Diese unterliegen jedoch einer Optimierung entsprechend den tatsächlichen Bedingungen beim Käufer. Der Lieferant kann demzufolge nicht gewährleisten, dass diese erreicht werden. Die Optimierung ist ausschliesslich Sache des Käufers und kann nur im Rahmen der Serienfertigung durch den Käufer durchgeführt werden. Wenn die Angaben des Lieferanten nicht erreicht werden, kann der Käufer den Lieferanten bitten, zu noch gemeinsam zu vereinbarenden Bedingungen ergänzende Schulungs- und/oder Unterstützungsleistungen bereitzustellen.

20.5 Der Käufer ist allein für die Beschaffung und rechtzeitige Zurverfügungstellung der notwendigen Werkstoffe am vereinbarten Ort in der den Spezifikationen der Zeichnungen entsprechenden Menge und Qualität verantwortlich. Er trägt alle damit verbundenen Kosten. Wenn die Werkstoffe zum Käufer zu liefern sind, ist dieser für die Qualitätskontrolle der Werkstoffe verantwortlich. Wenn hingegen die Werkstoffe an den Lieferanten geliefert werden, erfolgt die Qualitätskontrolle durch den Lieferanten auf Kosten des Käufers.

20.6 Schneidwerkzeuge, die vom Käufer geliefert werden, müssen im Voraus vom Lieferanten genehmigt werden.

20.7 Die Kosten, die mit vom Kunden nach der Erstellung der Auftragsbestätigung des Lieferanten beschlossenen Änderungen, den Folgen einer ungenügenden Qualität und Unregelmässigkeiten des Werkstoffs, Lieferverspätungen und unvorhergesehenen Vorkommnissen bei der Bearbeitung verbunden sind, gehen vollumfänglich auf Kosten und Gefahr des Käufers. Der Lieferant stellt dem Käufer die resultierenden Zusatzkosten in Rechnung.

20.8 Wenn eine vom Käufer verlangte Einrichtung eine Änderung der Spezifikationen der bestellten Maschine bedingt, kann eine solche Änderung vom Lieferanten nur zur Prüfung auf Kosten des Käufers entgegengenommen werden, wenn sie mehr als drei (3) Monate vor der für die Maschine vorgesehenen Lieferfrist zu seiner Kenntnis gebracht wird. Wenn sich die Notwendigkeit einer Änderung der Maschine erst später oder erst nach Fertigstellung der Maschine zeigt, unterbreitet der Lieferant dem Käufer mögliche Lösungen sowie die entsprechenden zusätzlichen Kosten.

21.- Vor- und Endabnahme der Maschine mit Einrichtung. Keine Nutzung vor der Endabnahme

21.1 Für eine Maschine mit Einrichtung kann die Auftragsbestätigung vorsehen, dass diese im Werk des Lieferanten vorabgenommen werden soll, gefolgt von einer Endabnahme beim Käufer; die Abnahmebedingungen müssen in beiden Fällen identisch sein.

21.2 Das Angebot des Lieferanten für eine Einrichtung basiert auf dessen bestmöglichen Schätzungen. Der Lieferant bemüht sich, die Zielvorgaben zu erreichen, er kann jedoch nicht für die Ergebnisse innerhalb der vereinbarten Zeit garantieren. Mit seiner Annahme des Angebots bestätigt der Käufer, dass er dem uneingeschränkt zustimmt.

21.3 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, beträgt die vereinbarte Zeit für das Einrichten bei Mehrspindel-Maschinen fünfzehn (15) Arbeitstage zu acht (8) Stunden pro Tag bzw. bei anderen Maschinentypen fünf (5) Arbeitstage zu acht (8) Stunden pro Tag.

21.4 Sollten Probleme im Rahmen der Einrichtung auftreten und die vereinbarte Zeit nicht ausreichen, beraten sich die Parteien. Wenn sie beschliessen, die Arbeiten fortzusetzen, übernehmen sie jeweils die Hälfte der Kosten, die den vereinbarten Preis übersteigen. Jede der Parteien kann jedoch beschliessen, die Arbeiten einzustellen. Unabhängig von den Gründen und der jeweiligen Verantwortung der Parteien ist der vereinbarte Preis in jedem Fall vom Käufer zu entrichten. Der Lieferant muss dem Käufer in keinem Fall eine Entschädigung zahlen.

21.5 Der Eignungsnachweis der Maschine erfolgt anhand der Produktion einer Werkstückcharge über maximal vier (4) Stunden. Diese Charge umfasst bei Mehrspindelmaschinen höchstens einhundertfünfundzwanzig (125) und bei allen anderen Maschinen fünfzig (50) Werkstücke. Die Bedingungen für diesen Eignungsnachweis und insbesondere die verwendeten Berechnungsmethoden und die Zielvorgaben werden vom Lieferanten bestimmt.

21.6 Bei Anforderungen des Käufers, die nicht eindeutig im Vertrag formuliert wurden, werden diesbezüglich anfallende Kosten zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Preis zum geltenden Tarif des Lieferanten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

21.7 Die vom Käufer für die Vorabnahme zum Lieferanten entsandten Spezialisten müssen ermächtigt sein, die entsprechenden Abnahmeprotokolle zu unterzeichnen. Alle Reise-, Aufenthalts- und anderen Kosten der vom Käufer entsandten Spezialisten gehen zu Lasten des Käufers.

21.8 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, beläuft sich die Gesamtheit der Leistungen des Lieferanten für die Vorabnahme beim Lieferanten und die Endabnahme beim Kunden auf einen Arbeitstag pro Stück zu acht (8) Stunden pro Tag. Wenn aus irgendeinem Grund, für den der Lieferant nicht einzustehen hat, die Abnahme länger dauert als vereinbart, stellt der Lieferant dem Käufer die zusätzlichen Kosten in Rechnung.

21.9 Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Lieferanten gilt jede Nutzung einer Maschine für kommerzielle Zwecke durch den Käufer vor der Endabnahme als endgültige und vorbehaltlose Annahme der Maschine durch den Käufer.

22.- Zeitraum, in dem der Lieferant Kundendienstleistungen und Schulung sicherstellt

Unter der Bedingung, dass der Käufer nicht mit seinen Zahlungen im Verzug ist, dass er solvent ist und dass die notwendigen Teile und Baugruppen, insbesondere elektronischer Art, die der Lieferant auf dem Markt beschaffen muss, noch verfügbar sind, stellt der Lieferant zu den dann geltenden Tarifen und Bedingungen den Kundendienst (Ersatzteile, Wartung und Reparatur der Maschinen, Schulung der Anwender) sowie die Aktualisierung der Software während zehn (10) Jahren nach der Lieferung der betreffenden Leistung sicher.

23.- Software

23.1 Der Käufer erhält eine einfache Anwenderlizenz, die auf die Leistungen beschränkt ist, die ihm vom Lieferanten geliefert worden sind. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Lieferanten ist eine Verwendung dieser Software für andere Zwecke oder durch Dritte verboten.

23.2 Bei einem Weiterverkauf der Leistungen durch den Käufer an einen Dritten werden die Softwarelizenzen, die Bestandteil der Maschine sind und durch Tornos bereitgestellt wurden, automatisch zu den gleichen Bedingungen an den neuen Eigentümer übertragen, was auch für einen weiteren Weiterverkauf gilt.

23.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren (ausser zu Zwecken der Archivierung, der Fehlererkennung oder des Ersatzes defekter Datenträger) oder zu manipulieren. Er ist insbesondere nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten die Software zu disassemblieren, dekompileieren, decodieren oder reassemblieren. Bei einem Verstoss ist der Lieferant berechtigt, das Nutzungsrecht zu widerrufen. Was die Software Dritter betrifft, sind die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers massgeblich. Bei einem Verstoss kann Letzterer seine Ansprüche zusätzlich zum Lieferanten geltend machen.

24.- Annullierung, Reduktion oder Verschiebung des Auftrags durch den Käufer

24.1 Wenn der Käufer aus einem Grund, für den der Lieferant nicht einzustehen hat, einen vom Lieferanten bestätigten Auftrag für eine Leistung annulliert, stellt der Lieferant dem Käufer den folgenden Teil des Gesamtpreises gemäss Auftragsbestätigung mit einer Zahlungsfrist von dreissig (30) Tagen in Rechnung:

Stornogebühr	Mit Einrichten		Ohne Einrichten	
	(1)	(2)	(1)	(2)
Alle Maschinen ausser Mehrspindelmaschinen	> 10	20%	> 8	20%
	> 6 ≤ 10	50%	> 4 ≤ 8	50%
	≤ 6	80%	≤ 4	80%
Nur Mehrspindelmaschinen	> 12	20%	> 10	20%
	> 8 ≤ 12	50%	> 6 ≤ 10	50%
	≤ 8	80%	≤ 6	80%

(1) = Anzahl Wochen vor der vereinbarten Lieferfrist, in der der Lieferant die offizielle Bestätigung des Käufers erhält, dass er den Auftrag annulliert

(2) = Prozentsatz des Gesamtpreises gemäss Auftragsbestätigung, der an den Lieferanten zu bezahlen ist.

24.2 Sollte der Käufer den bestätigten Auftrag für ein Sachgut ändern, stellt der Lieferant ihm die erhöhten Stückpreise für die geänderten Elemente in Rechnung. Die Erhöhung beläuft sich auf die Hälfte (1/2) der oben aufgeführten Prozentsätze für die hinzugefügten Elemente und auf den vollen Prozentsatz für die zurückgenommenen Elemente. Die Erhöhung beläuft sich auf mindestens zweihundert Schweizer Franken (CHF 200.-) Bearbeitungsgebühr.

24.3 Wenn der Käufer die Lieferung eines Auftrages oder eines Teils davon verschieben lässt, stellt ihm der Lieferant pro vollständiger Verschiebungswoche ab dem ursprünglichen auf der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Lieferdatum bis zur tatsächlichen Lieferung ein halbes Prozent (½%) des Gesamtpreises der Leistungen, deren Lieferung verschoben wird, für Aufwendungen (Lagerung, Zinsen, Versicherung) in Rechnung.

Wenn die Verschiebung sechs (6) Monate ab dem ursprünglichen Lieferdatum übersteigt, verlangt der Lieferant zusätzlich die sofortige Bezahlung der 2. Anzahlung gemäss Ziff. 5.1.2 für die Leistungen, deren Lieferung verschoben wird, oder für die Gesamtbestellung, wenn die Gesamtbestellung verschoben wird.

25.- Etwaige Rücksendung von mit den Leistungen geliefertem Werkzeug

25.1 Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten kann der Käufer auf eigenen Wunsch innerhalb von vier (4) Wochen nach Auslieferung das gesamte mit der Leistung gelieferte Werkzeug, Hebe- und Montagewerkzeug eingeschlossen, an den Lieferanten zurückschicken, vorausgesetzt jedoch, dass es sich nicht um auftragsspezifisches Werkzeug handelt, dass sich besagtes Werkzeug in einem neuwertigen und tadellosen Zustand befindet und dass es nicht veraltet ist.

25.2 Sobald das Werkzeug eingegangen ist, wird der Lieferant dem Käufer den in Rechnung gestellten Nettopreis (netto = nach Abzug der Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, Zollgebühren sowie sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren), abzüglich fünfundzwanzig Prozent (25%), mindestens jedoch zweihundert Schweizer Franken (CHF 200,-), für die Retourenbearbeitung, gutschreiben.

26.- Herstellungsdatum

Sofern in der Auftragsbestätigung des Lieferanten nichts anderes angegeben ist, ist die gelieferte Maschine unabhängig von dem auf dem Typenschild angegebenen Herstellungsdatum neu, wurde noch nie in der Produktion benutzt und wurde sorgfältig gelagert. Dieses Datum berechtigt in keinem Fall zu einer Entschädigung oder einem Preisnachlass.

27.- Ausfuhrkontrolle

27.1 Der Käufer erkennt an, dass die Lieferungen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften der Schweiz und/oder anderer Ländern bezüglich der Exportkontrolle unterliegen können und dass es untersagt ist, diese in irgendeiner Form zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen oder zu anderem als dem vereinbarten Zweck zu nutzen, ohne (Re-)Exportgenehmigung einer zuständigen Behörde. Der Käufer verpflichtet sich, derartige Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er ist sich bewusst, dass letztere sich ändern können und entsprechend dem gültigen Vertrag anzuwenden sind.

27.2 Bei jedem Ausfuhrauftrag erfolgt die Auftragsbestätigung des Lieferanten unter dem Vorbehalt, dass die Ausfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden erteilt bzw. nicht aufgehoben wird.

28.- Datenschutz

Im Zuge der Vertragserfüllung ist der Lieferant berechtigt, persönliche Daten des Käufers zu verarbeiten. Der Käufer akzeptiert insbesondere, dass der Lieferant im Rahmen der Geschäftsbeziehungen derartige Daten an Dritte in der Schweiz oder im Ausland weitergeben kann.

29.- Keine Vorteilsgewährung

Keine der Parteien gewährt direkte oder indirekte Vorteile an Mitarbeiter oder Angehörige von Mitarbeitern der anderen Partei.

30.- Ungültigkeitserklärung einer Bestimmung

Wenn eine Bestimmung der Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise als ungültig erklärt wird, behalten alle übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit bei. Die Parteien haben im gegenseitigen Einvernehmen eine neue Lösung zu finden, deren rechtliche und wirtschaftliche Tragweite möglichst nahe an derjenigen der als ungültig erklärten Bestimmung liegt.

31.- Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsfragen unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht. Ausdrücklich ausgeschlossen sind andere Bestimmungen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Konvention - 1980).

Gerichtsstand ist Moutier (Schweiz). Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz zu belangen.

(Ausgabe 2017.10)